

1 Versichert ist

die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers, seines Vorstands oder der mit der Verrichtung bestimmter Geschäfte betrauten Personen in dieser Eigenschaft aus Festsetzung, Leitung und Überwachung der beschriebenen Veranstaltung. Versicherungsschutz besteht unter der Voraussetzung, dass die Durchführung der Veranstaltung genehmigt ist und die jeweiligen behördlichen Auflagen erfüllt werden.

2 Mitversichert ist

die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Angestellten des Versicherungsnehmers, aus ihrer Tätigkeit anlässlich der beschriebenen Veranstaltung.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

3 Nicht versichert ist/sind - unbeschadet der Ausschlüsse in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen -

3.1 das Abhandenkommen (Verlust) von Sachen jeder Art;

3.2 die Beschädigung von ausgestellten oder zur Aufbewahrung (in einer Garderobe oder sonstwo) abgegebenen Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;

3.3 Schäden aller Art an den Kleidern der mitwirkenden Personen, an Fahnen und sonstigen Ausstellungsstücken und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;

3.4 Schäden infolge ansteckender Tierkrankheiten;

3.5 Schäden durch Luftfahrzeuge aller Art, gleichgültig, ob der Halter, Führer oder der Veranstalter haftbar ist;

3.6 Schäden an den zu der Veranstaltung hinzugezogenen oder verwendeten Kraftfahrzeugen, Wasser- und Luftfahrzeugen sowie an Tieren, Fahrzeugen, Geschirren und Sattelzeug und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;

3.7 Schäden der Reiter und Fahrer sowie der Insassen von Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeugen;

3.8 die Haftpflicht der Halter und Führer bzw. Lenker von Kraft- und Wasserfahrzeugen;

3.9 die Haftpflicht als Halter von Pferden.

4 Die Bestimmungen des § 1 Ziff. 2 c und des § 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) gelten für diese Versicherung nicht.

5 Soweit zur Versicherung beantragt, gilt ferner für

5.1 Mitversicherung der persönlichen Haftpflicht der Teilnehmer:

Dieser Versicherungsschutz wird subsidiär geboten (d.h. ein etwa aus anderen Versicherungen bestehender Versicherungsschutz, z.B. Privathaftpflichtversicherung, Vereinshaftpflichtversicherung geht vor).

Nicht versichert sind gegenseitige Haftpflichtansprüche der Versicherten.

5.2 Radrennen auf offener Strecke:

Versicherungsschutz wird nur geboten, wenn die Strecke polizeilich abgesperrt ist.

5.3 Tribünen:

Versicherungsschutz wird nur geboten, wenn

5.3.1 die Tribüne polizeilich abgenommen ist;

5.3.2 die aufgrund des Konstruktionsplans und der polizeilichen Zulassungsbestimmungen genehmigte Besucherzahl im Kartenverkauf nicht überschritten wird.

5.4 Abbrennen von Feuerwerken:

Versichert ist das polizeilich genehmigte Abbrennen eines Feuerwerks durch einen berufsmäßigen Pyrotechniker. Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Pyrotechnikers.

5.5 Auf- und Abbau eines geliehenen Restaurationszeltes:

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Wirtes aus dem Auf- und Abbau eines geliehenen Restaurationszeltes unter der verantwortlichen Leitung eines vom Zeltverleiher gestellten Richtmeisters. Nicht versichert sind Schäden am Zelt und an der Einrichtung des Zeltes und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie die Haftpflicht des Zeltverleihers und des Richtmeisters.

5.6 Mietsachschäden durch Brand und Explosion:

Falls ausdrücklich vereinbart, ist eingeschlossen - abweichend von § 4 Ziff. 1 6 a AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an für betriebliche Zwecke gemieteten, gepachteten (nicht geleasten) Gebäuden und/oder Räumlichkeiten durch Brand und Explosion und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- von Gesellschaften des Versicherungsnehmers und deren Angehörigen;

- von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leistung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teils desselben angestellt hat und deren Angehörigen;

- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaften durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen;

- als Rückgriffsansprüche, die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallen.

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie die Höchstersatzleistung während der Versicherungsdauer gilt die im Antrag angegebene Versicherungssumme für Mietsachschäden durch Brand/Explosion. Dieser Betrag bildet zugleich auch die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle während der Versicherungsdauer.